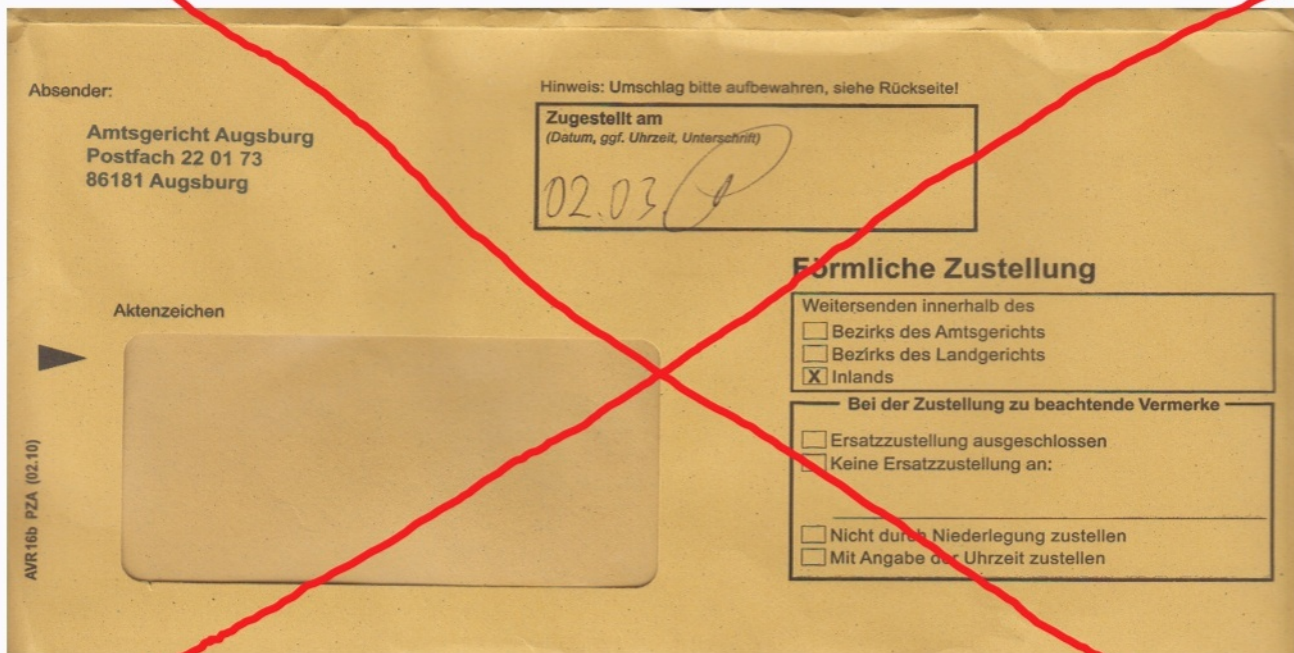


MANN mit Vornamen [REDACTED] aus der Familie [REDACTED]
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift: [REDACTED] Augsburg

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.: [REDACTED]
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

Vollumfängliche ausdrückliche ABLEHNUNG der RECHTSWIDRIGEN ZUSTELLUNG dieses „GELBEN BRIEFES“ durch die private DEUTSCHE POST AG!



POSTZUSTELLUNGSURKUNDE (PZU), sogenannter „Gelber Brief“,
 Zustellungsvoraussetzungen durch **AMTSPERSON**:

Art. 103, Abs.1 GG Rn 31 schreibt zwingend vor, dass amtliche Bescheide von einer Amtsperson ausgehändigt werden müssen:
Die Deutsche Post AG erfüllt diese Voraussetzung nicht mehr, da diese kein Staatsunternehmen mehr ist
 und somit nicht als privater Postzustelldienst befugt, rechtswirksam eine PZU („gelbe Briefe“) zuzustellen oder amtliche / hoheitliche Aufgaben auszuführen.

Ansonsten ist dies eine **STRAFBARE AMTSANMAßUNG!** Dies können nur **Postbeamte**.

Laut Bundesverfassungsgerichtsurteil 1 BvR 147 / 52 sind alle Beamtenverhältnisse seit dem 08.05.1945 erloschen.

Die rechtliche Basis der Postzustellungsurkunden ist die Zivilprozessordnung (ZPO).

Die ZPO ist jedoch durch das 1. Bereinigungsgesetz von Bundesrecht und die Streichung ihres Geltungsbereichs (§1 EGZPO) unwirksam geworden, verkündet durch Bundesgesetzblatt - BGBl I S. 866, Artikel 49 mit Geltung vom 19.04.2006.

Zustellvoraussetzung, Zustellungsurkunde nach § 182 ZPO:

Zum Nachweis der Zustellung nach den §§ 171, 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Formular anzufertigen.

Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418 ZPO. Die Zustellungsurkunde muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Person, der zugestellt werden soll,
2. die Bezeichnung der Person, an die der Brief oder das Schriftstück übergeben wurde,
3. im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmacht - Urkunde vorgelegen hat,
 (Zustellung an Bevollmächtigte mit Vollmacht)
4. im Falle der §§ 178, 180 die Angabe des Grundes, der diese Zustellung rechtfertigt und wenn nach § 181 verfahren wurde,
 die Bemerkung, wie die schriftliche Mitteilung abgegeben wurde,
5. im Falle des § 179 die Erwähnung, wer die Annahme verweigert hat und dass der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen
 oder an den Absender zurückgesandt wurde,
6. die Bemerkung, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist,
7. den Ort, das Datum und auf Anordnung der Geschäftsstelle auch die Uhrzeit der Zustellung,
8. Name, Vorname und Unterschrift des Zustellers sowie die Angabe des beauftragten Unternehmens oder der ersuchten Behörde.



Amtsgericht Augsburg

Aktenzeichen: [redacted]
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0821/3105-0
Telefax-Nr.: 0821/3105-1191

Amtsgericht Augsburg, Gögginger Straße 101,
86199 Augsburg

Herrn [redacted]
[redacted]
[redacted] Augsburg

Rechtskräftig seit:
AG Augsburg,
<small>Unterschrift, Dienstbezeichnung</small> Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle	

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Gegen Sie sind bei dem Amtsgericht Augsburg unter den Aktenzeichen [redacted] zwei Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig, da die Geldstrafen aus dem Verfahren [redacted] von Ihnen noch nicht beglichen worden ist. In diesem Zusammenhang übermittelte Sie ein mutmaßlich an Ihrer Wohnanschrift [redacted] Augsburg, verfassten und mit „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“ überschriebenes Schreiben an das Amtsgericht Augsburg zu Händen der zuständigen Gerichtsvollzieherin Frau Schiller-Schötz, welches dort am [redacted] 2022 einging. In dem Schreiben erklären Sie u.a., dass ab Zustellung ihrer schriftlichen Forderungen per Post oder Briefkasteneinwurf an den Fordernden die von Ihnen übermittelten Geschäftsbedingungen konkludent in Kraft treten und rechtsverbindliche eingefordert werden können. Weiter heißt es unter Nr. 1 des Schreibens u.a., dass der Fordernde und seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. die allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Kontaktaufnahme ohne Einschränkung akzeptieren und diese automatisch mit der Bekanntgabe gegenüber dem Fordernden an dem Tag in Kraft treten, sobald der Fordernde einen Kontakt zum Eigentümer aufnimmt und eine unter Ziffer 4 aufgelistete Handlung zweifelsfrei erkennbar ist. Auf Seite 4 Ihres Schreiben führen Sie sodann diverse Kostenpositionen auf, wobei Sie unter Pos. 2 für die Androhung von Zwangsmitteln je Vollziehungsgehilfe pauschal 5.000,- EUR und je Kaufmann pauschal 10.000,- EUR verlangen. Mit dem Schreiben und der darin enthalten Androhung, hohe, nicht begründete Schadensersatzforderungen gegen die beim Amtsgericht Augsburg zuständigen Mitarbeiter geltend zu machen, wollten Sie die Gerichtsvollzieherin veranlassen, keine weiteren Vollstreckungshandlungen vorzunehmen.

Sie werden daher beschuldigt,

unmittelbar dazu angesetzt zu haben, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Dro-

Ist es ein irrationaler Irrsinn,
wenn ein
„STAAT“
und sein
„STAATLICHER
GERICHTSVOLLZIEHER“
ihre angeblich
„existierenden“
HOHEITLICHEN
BEFUGNISSE
VERWEIGERN
(Warum ??)
ABER DENNOCH ALS
„STAATLICHE ORGANE“
aus
meinen AGBs (FÜR FIR MEN!)
sich einen Punkt
heraus als
„versuchte Nötigung“
inszenieren?

WER nötigt hier WEN?

hung mit einem empfindlichen Über zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen
strafbar als

versuchte Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB.

Beweismittel:

Zeuge:

PHK Wiedemann Bl. 18

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister Bl. 5/8
Schreiben des Ang. vom 07.11.2022

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 50,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 5.000,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: [redacted] 2023

gez. Hobert
Richterin am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

UCC 1-308 WITHOUT PREJUDICE UCC 1-308

ung mit einem empfindlichen Über zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen
str fbar als
versuchte Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB.
Beweismittel:
Zeuge:
PHK Wiedemann
Urkunden:
Auszug aus dem Bundeszentralregister
Schreiben des Ang. vom 07.11.2022 Bl. 5/3
Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz
wird auf 50,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 5.000,00 EUR.
Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.
Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Anslagen zu tragen.
Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von
zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht
schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument
(siehe beiliegende gesondert Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben.
Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.
Datum: 28. FEB. 2023
gez. H. ...
Richter(in) am Amtsgericht
KEINE UNTERSCHRIFT!

**AUSDRÜCKLICHE VOLLUMFÄNGLICHE
ABLEHNUNG
IHRES VERFAHRENS und VERTRAGSANGEBOTS und
STIMME DIESEM NICHT ZU!**

**SCHREIBEN OHNE VOLLE RECHTSKRÄFTIGE
UNTERSCHRIFT BELEGEN KEINE RECHTSKRAFT.
Elektronische Schreiben ohne Unterschrift:
Nach BGB 126a muss der Aussteller das
elektronische Dokument mit eigenem Namen
und der eigenen
qualifizierten elektronischen Signatur versehen!**

DANKE FÜR EIN WEITERES BEWEISDOKUMENT!

**OHNE SCHRIFTLICH - RECHTSKRÄFTIG - BEGLAUBIGTE
BELEGUNG
IHRER RECHTSWIRKSAMEN HOHEITLICHEN BEFUGNISSE
EINES VÖLKERRECHTLICHEN STAATES STIMME ICH
DER MENSCH MIT VORNAMEN [REDACTED] AUS DER FAMILIE [REDACTED]
IHREM FRAGWÜRDIGEN
VERTRAGSANGEBOT UND VERFAHREN
VOLLUMFÄNGLICH UND AUSDRÜCKLICH NICHT ZU!**
Ihre geschaffene Juristische Person „ [REDACTED] “ IN ALLEN Schreibweisen,
ohne meine ausdrückliche schriftliche Zustimmung, lehne ich vollumfänglich ab.
Unterlassen sie weitere Nötigungen OHNE IHRE BELEGTEN HOHEITLICHEN BEFUGNISSE!
VORBEHALT MEINER RECHTE
Siehe mein Schreiben vom 18.05.2021 mit beglaubigter Zustellung per Briefkasteneinwurf und Faxzustellung:
[REDACTED]
MEINE RECHTSAUFKLÄRUNG - MEINE ABGs (EIDESTÄTLICHE VERSICHERUNG FÜR SIE ZUM AUSFÜLLEN!)
Mann
mit Vornamen [REDACTED]
aus der Familie [REDACTED]
**WITHOUT PREJUDICE
UCC 1-308**

STRAFANTRAG BEIM INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF IN DEN HAAG GEGEN ALLE MITWIRKENDEN MITARBEITER IST IN ARBEIT.

Umdeutung von Unrecht zu Recht / Rechtswidriger Versuch der Anwendung aufgehobener Grundrechtsnormen und Gesetze nach ZPO (Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung) und Versuch der Anwendung eines verbotenen national-sozialistischen Gesetzes (Justizbeitreibungsverordnung vom 11.03.1937) / Amtsnaßmaß / Amtsnißbrauch / Rechtsbeugung mit Begünstigung / Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen / Täuschung im Rechtsverkehr / Betrug / Mittelbare Falschbeurkundung und Urkundenfälschung / Nötigung und Drohung / mit Beihilfe / Täterschaft / Erpressung / Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch / Diebstahl / Vorsätzliche Anleitung zu Straftaten i.V.m. Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten / Untergrabung der freiheitlich demokrat. Grundordnung

I. Waffendatei ja

Stadt Augsburg nein

II. An Pl. Augsburg Mitte zur weiteren Erledigung

Weber

Unterschrift

Staatsanwaltschaft Augsburg, Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg

Staatsanwaltschaft Augsburg
Strafvollstreckung



Polizeipräsidium Schwaben Nord
Gögginger Straße 43
86159 Augsburg

Frau Blachnik
Telefon: 0821/3105 1254
Telefax: 0821/3105 1247

Sie erreichen den zuständigen Sachbearbeiter am besten:
Nur nach telef. Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

bla
Datum

Vollstreckungsverfahren gegen

wegen versuchter Nötigung

Entscheidung: Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Augsburg vom

2021, Az.: rechtskräftig seit
2021

Strafe: Geldstrafe von 75 Tagessätzen á 50,00 EUR

Haftbefehl § 457 StPO

Polizeiinspektion
Mitte
2023
Az.
SB. Kargl, P/M/B

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde angeordnet.

Zu vollstrecken sind **75 Tage**

Der Verurteilte wurde aufgefordert, diese Strafe in der **Justizvollzugsanstalt , Augsburg-Gablingen, Am Fliegerhorst 1, 86456 Gablingen** anzutreten.

Der Verurteilte hat sich der Ladung zum Strafantritt nicht gestellt. Er ist der oben genannten oder der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt zuzuführen. Der Vollzug ist hierher mitzuteilen.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann abgewendet werden durch Zahlung der

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/augsburg/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg

Haltestelle
Straßenbahnlinie 1, Haltestelle
Bergstraße/Neues Justizgebäude
Behindertenparkplatz
Ecke Gögginger-/Depotstraße

Geschäftszeiten
Mo-Fr 8:00-12.00 Uhr oder
nach Terminvereinbarung

Kommunikation
Telefon: 0821/3105-0
Telefax: 0821/3105-1213
poststelle@sta-a.bayern.de

Geldstrafe	3.750,00 EUR
Außerdem sind zu zahlen: Kosten des Verfahrens:	302,38 EUR
Gesamtbetrag:	<u>4.052,38 EUR</u>

Die Verhaftung unterbleibt bei Zahlungsnachweis.

Behauptet der Verurteilte, dass er die Geldstrafe bereits bezahlt oder die Strafe verbüßt habe, oder wendet er ein, dass die Vollstreckung aus anderen Gründen unzulässig sei, oder stellt sonstige Anträge, wird gebeten, diese der oben bezeichneten Behörde unverzüglich, möglichst telefonisch oder schriftlich, mitzuteilen.

Wenn der Verurteilte sofort zahlen will, ist ihm die Einzahlung zu ermöglichen.

Die geschuldeten Beträge sind unter Angabe der **Rechnungsnummer 830902591222** bei der Landesjustizkasse Bamberg (IBAN: DE31700500000002024919, BIC: BYLADEMMXXX) zu überweisen oder von dem Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt anzunehmen. Die Gutschrift der Überweisung kann unter Umständen bis zu 8 Arbeitstage dauern. Nach Festnahme sollte die Zahlung ausschließlich bei dem Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt erfolgen, um Verzögerungen bei der Entlassung zu vermeiden.

Der Haftbefehl ist dem Verurteilten bekannt zu machen.

gez. Blachnik
Diplom-Rechtspflegerin (FH)



Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Staatsanwaltschaft Augsburg,

2023
Blachnik

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle